

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28.09.2020 (Az.: 54.09.01.01-032) ist der Plan für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich West, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660 gemäß §§ 68 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), §§ 68 ff. Wassergesetz für Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW – LWG NRW) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Stadt Warendorf.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit **vom 09.11.2020 bis zum 23.11.2020 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter **www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Wasserrechtliche Verfahren** Stichwort: **Warendorf „Neue Ems“, Abschnitt 2** zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.
2. Zusätzlich können bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar); 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr), die im Schaukasten ausgestellten Pläne eingesehen werden. Die Einsichtnahme der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses ist während der oben genannten Dienstzeiten unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Tamara Gademann	(02581) 54-1685	<a href="mailto:tamara.gademann@warendorf.de">tamara.gademann@warendorf.de</a>
Udo Bierbaum	(02581) 54-1680	<a href="mailto:udo.bierbaum@warendorf.de">udo.bierbaum@warendorf.de</a>

Team Umwelt- und Geoinformation	(02581) 54-7777	<a href="mailto:gewaesserunterhaltung@warendorf.de">gewaesserunterhaltung@warendorf.de</a>
---------------------------------	-----------------	--

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Der von der Stadt Warendorf am 18.12.2018 vorgelegte Plan für das Projekt »Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf ‚Neue Ems‘ im innerstädtischen Bereich West, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660« wird hiermit gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.“

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B des Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Das Vorhaben dient der Wiederherstellung des guten ökologischen Potentials zur Umsetzung der WRRL gem. § 27 WHG.

Insbesondere umfasst das Vorhaben die folgenden Einzelmaßnahmen:

#### Nördliche Aue:

- Laufverlängerungen in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
- Bau einer Fischaufstiegsanlage als Raugerinne / Beckenpass, integriert in die Laufverlängerungen
- Zwischendamm in der bestehenden Ems
- Wegebau, teilweise in Dammlage, als Ersatz für Bestandswege
- Neubau des Abwasserdukens im Bereich der Kreuzung Ems / André- Marie-Brücke mit Zurückverlegung der vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
- Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

Südliche Aue:

- Aufweitungen des bestehenden Emsbettes in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
- Zwischendamm in der bestehenden Ems
- Hochwasserschutz / lineare Geländemodellierungen südlich entlang der Grundstücke im Bereich der Fischerstraße
- Wegebau, teilweise als Ersatz für entfallende Bestandswege
- Herstellung einer Flutöffnung „Auwald“ im Damm der Stadtstraße Nord
- Verlängerung eines vorhandenen Ablaufkanals zur Ems und Aufnahme einer vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
- Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die für das Vorhaben benötigten in Privathand liegenden Grundstücke nur im Rahmen der Freiwilligkeit erworben bzw. mit einem Nutzungsrecht versehen werden können. Hierzu wird bereits ein Flurbereinigungsverfahren der Bezirksregierung Münster (Dezernat 33), als öffentliches Verfahren, durchgeführt. Dieser wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss beinhaltet keine eigentumsrechtlichen Regelungen.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

**(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster)**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (§ 74 Abs. 4 S. 2 u. 3, Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW, § 27 UVPG, § 3 Abs. 1 S.1 PlanSiG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels

5

Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung.  
Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Brackmann